



Amtsblatt

Nr. 15/2014

12. Mai 2014

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Lünen für das Haushaltsjahr 2014	106
2	Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Lünen zum 31.12.2012 durch den Rat, Entlastung des Bürgermeisters und Verwendung des Jahresüberschusses 2012	109

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen an der Informationsloge des Rathauses, im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung vom 08.05.2014

I. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Lünen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 ÄndG vom 01.10.2013 (GV.NRW. S. 564), hat der Rat der Stadt Lünen mit Beschluss vom 26.02.2014 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 07.03.2013 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	219.126.504		8.722.336	210.404.168
Aufwendungen	217.788.618	4.021.893		221.810.511
Finanzplan				
<u>aus lfd. Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	206.731.669		9.232.636	197.499.033
Auszahlungen	208.057.371	4.436.542		212.493.913
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	9.692.000	1.143.700		10.835.700
Auszahlungen	11.718.560		53.500	11.665.060
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	10.618.360		1.197.200	9.421.160
Auszahlungen	9.961.700	0	0	9.961.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.026.560 EUR um 1.197.200 EUR vermindert und damit auf 829.360 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 11.275.000 EUR nicht verändert.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 11.406.343 EUR erhöht und damit auf 11.406.343 EUR festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 nicht geändert.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2017 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind in der Haushaltsplanung berücksichtigt.

§ 8

1. Unter Anwendung von § 83 und § 85 GO NW wird folgendes bestimmt:
Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet im Einzelfall bis zu einer Höhe von 75.000 € bei Aufwendungen/Auszahlungen und 150.000 € bei Verpflichtungsermächtigungen der Kämmerer. Eine Unabweisbarkeit liegt vor, wenn es nicht möglich ist, eine zeitliche Verschiebung der Aufwendungen/Auszahlungen bis zur nächsten Haushaltssatzung vorzunehmen. Über ergebnisneutrale/finanzneutrale über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen entscheidet der Kämmerer in unbegrenzter Höhe. Die Rechte des Rates und Verpflichtung zur Unterrichtung des Rates gem. § 83 Abs. 2 GO NW bleiben unberührt.
2. Vermerke im Stellenplan über „künftig wegfallende“ (kw) oder „künftig umzuwandelnde“ (ku) Stellen werden wirksam mit einer Umsetzung oder dem Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin. Ku- und kw-Vermerke, die Stellenüberhänge betreffen, sind gem. § 5 Abs. 2 der StOV-Gem. zu realisieren.

§ 9

Zur flexiblen Haushaltsführung werden gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO die Erträge und Aufwendungen innerhalb der einzelnen Organisationseinheiten mit Ausnahme der Verfügungsmittel und nicht zahlungswirksamer Aufwendungen (Abschreibungen, interne Leistungsverrechnungen) jeweils zu einem Budget verbunden, sofern nicht andere Deckungsvermerke gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO bestehen. Das gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung werden Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen zu folgenden **Budgets** zusammengefasst:

Budget 02	Einzelbudget 0.2
Budget 05	Einzelbudget 0.5
Budget 06	Einzelbudget 0.6
Budget 09	Einzelbudget 0.9
Budget 1	Bereich 1
Budget 2	Bereich 2
Budget 3	Bereich 3
Budget 4	Bereich 4
Budget 5	Einzelbudget 5.1
Budget 8	Zentrale Dienste

Sämtliche Verpflichtungsermächtigungen innerhalb einer Organisationseinheit werden gem. § 13 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen werden nicht budgetiert.

Zweckgebundene Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Bei der Erzielung von nicht zweckgebundenen Mehrerträgen innerhalb eines Budgets kann der Kämmerer auf Antrag eine Erhöhung der Aufwandsermächtigungen zulassen. Bei Mindererträgen innerhalb eines Budgets verringert sich die Aufwandsermächtigung in gleicher Höhe. Gleiches gilt auch für Ein- und Auszahlungen.

§ 10

Die **Wertgrenze** für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

II. Bekanntmachung der Nachtragsatzung

Die vorstehende Nachtragsatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragsatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Schreiben vom 24.03.2014 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Verfügung vom 17.04.2014 erteilt worden.

Die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Verfügung vom 17.04.2014 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NW montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr - 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr im Rathaus, 8. Etage, Zimmer 811, öffentlich aus und ist unter der Adresse „www.luenen.de ⇒ Rathaus ⇒ Zahlen-Daten-Statistik ⇒ Haushaltsplan Nachtrag 2014“ im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 08.05.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Günter Klencz
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Lünen zum 31.12.2012 durch den Rat, Entlastung des Bürgermeisters und Verwendung des Jahresüberschusses 2012

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 10.04.2014 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 sowie die Entlastung des Bürgermeisters hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses 2012 beschlossen. Desweiteren hat der Rat der Stadt Lünen beschlossen, dass der Jahresüberschuss 2012 in Höhe von 11.560.170,77 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen ist.

Die als Anlage beigefügte Schlussbilanz der Stadt Lünen zum 31.12.2012 wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2012 mit dem Anhang sowie dem Lagebericht stehen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses beim Bürgermeister, Finanzwirtschaft, Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, 8. OG, Zimmer 811 an Werktagen von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr (freitags von 8:00 Uhr - 12:30 Uhr) zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Lünen, den 06.05.2014



Hans Wilhelm Stodollick
Bürgermeister

AKTIVA		Schlussbilanz zum 31.12.2012		
1. Anlagevermögen				503.960.142
1. Immaterielle Vermögensgegenstände			733.636	
1. Sachanlagen			294.123.381	
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		97.183.411		
1.2.1.1 Grünflächen	78.817.705			
1.2.1.2 Ackerland	5.644.949			
1.2.1.3 Wald, Forsten	3.007.946			
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	9.712.812			
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.899.354	3.899.354		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	2.039.672			
1.2.2.2 Schulen	0			
1.2.2.3 Wohnbauten	1.225.724			
1.2.2.4 Sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	633.958			
1.2.3 Infrastrukturvermögen		179.932.122		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	49.718.892			
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	10.413.515			
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u.Sicherheitsanlagen	0			
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	1.484			
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	118.483.995			
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.314.236			
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0	0		
1.2.5 Kunstgegenstände, Baudenkmäler	806.446	806.446		
1.2.6 Betriebsvorrichtungen, Maschinen u. techn. Anlagen, Fahrzeuge	3.872.405	3.872.405		
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.847.864	6.847.864		
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.581.779	1.581.779		
1. Finanzanlagen			209.103.126	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		114.561.264		
1.3.2 Beteiligungen		1.080.999		
1.3.3 Sondervermögen		41.858.727		
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		499.368		
1.3.5 Ausleihungen		51.102.768		
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	50.426.272			
1.3.5.2 an Beteiligungen	0			
1.3.5.3 an Sondervermögen	0			
1.3.5.4 sonstige Ausleihungen	676.496			
2. Umlaufvermögen				32.694.415
2.1 Vorräte			2.877.820	
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		0		
2.1.2 Geleistete Anzahlungen		0		
2.1.3 Zum Verkauf bestimmte Grundstücke		2.877.820		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			14.722.077	
2.2.1 Öffentl.-rechtl. Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		7.653.622		
2.2.1.1 Gebühren	990.726			
2.2.1.2 Beiträge	108.660			
2.2.1.3 Steuern	2.346.552			
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	6.936			
2.2.1.5 sonstige öffentlich rechtliche Forderungen	4.200.746			
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		1.719.565		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	754.900			
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	213.579			
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	647.745			
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	103.342			
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		5.348.890		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens			0	
2.4 Liquide Mittel (Schecks, Kassenbestand, Bankguthaben)			15.094.517	
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten			4.376.627	4.376.627
SUMME				541.031.184

